

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Allgemeine Beschreibung der Leistung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Auszuführende Leistungen.....	3
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten.....	4
1.3 Ausgeführte Leistungen.....	4
1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	4
1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	4
<b>2 Angaben zur Baustelle</b> .....	<b>7</b>
2.1 Lage der Baustelle.....	7
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege .....	7
2.3 Zugänge, Zufahrten.....	8
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Versorgungsleitungen.....	8
2.5 Lager- und Arbeitsplätze.....	8
2.6 Gewässer .....	9
2.7 Baugrundverhältnisse .....	9
2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	9
2.9 Schutzbereiche und -objekte.....	10
2.10 Anlagen im Baubereich.....	10
2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	10
<b>3 Angaben zur Ausführung</b> .....	<b>11</b>
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung .....	11
3.2 Bauablauf.....	11
3.3 Wasserhaltung.....	13
3.4 Baubehelfe .....	20
3.5 Stoffe, Bauteile.....	20
3.6 Abfälle.....	21
3.7 Winterbau.....	21
3.8 Beweissicherung .....	21
3.9 Sicherungsmaßnahmen .....	22
3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren .....	22
3.12 Prüfungen und Nachweise .....	24
3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Planes.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>4 Ausführungsunterlagen</b> .....	<b>25</b>
4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	25
4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen .....	25
<b>5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden</b> .....	<b>26</b>
5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....	26

5.2	Sonstige anzuwendende Technische Regelwerke.....	27
-----	--	----

# Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
AKZ	Altlastenkennziffer
AN	Auftragnehmer
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
BE	Baustelleneinrichtung
LV	Leistungsverzeichnis
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
StVO	Straßenverkehrsordnung
VAO	Verkehrsrechtliche Anordnung

# Baubeschreibung

## 1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

### 1.1 Auszuführende Leistungen

Im Zuge des ausgeschriebenen Vorhabens sind durch den AN folgende Gewerke nach VOB/C auszuführen:

- ATV DIN 18300 Erdarbeiten (Baugrubenaushub und -verfüllung)
- ATV DIN 18303 Verbauarbeiten
- ATV DIN 18304 Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten
- ATV DIN 18305 Wasserhaltungsarbeiten
- ATV DIN 18306 Entwässerungskanalarbeiten
- ATV DIN 18308 Drän- und Versickerungsarbeiten
- ATV DIN 18315 Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten ohne Bindemittel
- ATV DIN 18316 Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemittel
- ATV DIN 18317 Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten aus Asphalt
- ATV DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge ungebunden
- ATV DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten
- ATV DIN 18322 Kabelleitungstiefbauarbeiten
- ATV DIN 18329 Verkehrssicherungsarbeiten
- ATV DIN 18330 Mauerarbeiten
- ATV DIN 18331 Betonarbeiten
- ATV DIN 18332 Naturwerksteinarbeiten
- ATV DIN 18333 Betonwerksteinarbeiten
- ATV DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarbeiten
- ATV DIN 18335 Stahlbauarbeiten
- ATV DIN 18336 Abdichtungsarbeiten
- ATV DIN 18338 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
- ATV DIN 18350 Putz- und Stuckarbeiten
- ATV DIN 18355 Tischlerarbeiten
- ATV DIN 18360 Metallbauarbeiten
- ATV DIN 18459 Abbruch- und Rückbauarbeiten

Im Weiteren wird auf die entsprechenden Ausführungspläne verwiesen.

## 1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

keine

## 1.3 Ausgeführte Leistungen

Der AN kann davon ausgehen, dass folgende Leistungen bereits ausgeführt sind:

- verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen

## 1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Der AN hat bei der Ausführung seiner Leistungen mit folgenden gleichzeitig laufenden Bauarbeiten durch andere AN zu rechnen:

- Umbau- und Sanierungsarbeiten Volkshaus Groitzsch
- Im Zuge der auszuführenden Leistungen ist mit Fassadenarbeiten sowie Ausbauarbeiten im Gebäude zu rechnen

Daraus resultierende Behinderungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren

## 1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Soweit in den Vergabeunterlagen die Vorlage von Nebenangeboten nicht ausgeschlossen wurde, haben Nebenangebote neben den in den Formblättern der Vergabeunterlagen genannten Anforderungen den nachfolgend zusätzlich beschriebenen Mindestanforderungen zu genügen, um eine Beurteilung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu ermöglichen. Diesbezüglich müssen die Nebenangebote in jeglicher Hinsicht vollständig, klar und zweifelsfrei sein und auch eine Beschreibung evtl. Auswirkungen und Konsequenzen enthalten. Defizite werden durch den AG nicht durch eigene Nachforschungen ausgeglichen.

Davon unabhängig garantiert der Bieter bei allen Nebenangeboten deren technische Durchführbarkeit.

Die in der Baubeschreibung formulierten Bedingungen für die bauamtlich bestätigte Ausführung gelten sinngemäß auch für Nebenangebote. Änderungen dieser Bedingungen sind für die Ausführung nur dann maßgebend, wenn sie im Nebenangebot als Abweichung deutlich hervorgehoben und im Zuschlagschreiben ausdrücklich anerkannt sind.

Weitergehende Anforderungen an Nebenangebote wegen anderer Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Die projektspezifischen Anforderungen an Nebenangebote sind nachfolgend definiert.

## Anforderungen zur Ausführung

Die Gleichwertigkeit von Nebenangeboten sind bei folgenden Änderungen nicht gegeben:

- Fristen
  - verlängerte Ausführungs- und Verkehrsbeschränkungsfristen (evtl. eintretende Verzögerungen infolge erforderlicher Prüfzeiten (Prüfstatiker u. a.) ist durch den AN einzukalkulieren)
  - Entfall von verbindlichen Einzelfristen
  - Verkürzung der Zuschlagsfrist

## Angaben zur Gestaltung

Folgende Randbedingungen/Vorgaben sind einzuhalten:

- Bauteil- und/oder Bauwerksform
- Erscheinungsbild
- Einfügung in das Umfeld
- Überstände
- Längen
- Neigungen
- Farbe
- Licht-Schatten-Spiel
- Geländerausbildung

## Angaben über vorzulegende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind mit Angebotsabgabe erforderlich:

- Erläuterungsbericht mit allen Änderungen gegenüber der Baubeschreibung
- Bauwerksplan mit allen Änderungen gegenüber den Ausschreibungsplänen
- statische Vorbemessung nach aktuell gültigen Vorschriften bei vorgesehener Änderung von Bemessungsrandbedingungen (statisches System, Lasten etc.)
- bauaufsichtliche Zulassung bei vorgesehenem Einsatz anderer Materialien und Herstellungsverfahren (andernfalls wird Nichtzulassung unterstellt)
- Nachweis über die Abstimmung von Änderungen mit den an der Planung Beteiligten (z. B. Medienträger, Sachverständige, Prüfer oder andere Dritte)
- Stellungnahme eines Bodengutachters hinsichtlich Ausführbarkeit und Gleichwertigkeit (bei Änderungen an der Gründung, sofern die Änderung nicht eindeutig aus dem vorliegenden Geotechnischen Bericht abzuleiten ist)
- Mengennachweise

- Eignungsnachweise (z. B. für Böden, Trag- und Deckschichten, Beton)
- evtl. Nachweise der Umweltverträglichkeit

Anfallende Kosten für o. g. Unterlagen und zusätzliche Vorleistungen trägt der Bieter/AN. Der Bieter berücksichtigt diese Mehrkosten bei der Kalkulation und Abgabe der Nebenangebote. Weiterführende (erst im Vertragsfall) anfallende Kosten (z. B. Prüfgebühren) sind ebenfalls im Nebenangebot einzukalkulieren.

Im Nebenangebot nicht dargestellte Bauteile werden nach der vom AG bestätigten Planung ausgeführt.

## **Sonstige Mindestanforderungen**

### Mengen und Preise

Nebenangebote müssen ausführliche Angaben über die vorgesehene Art der Ausführung sowie die dafür geforderten Preise (inkl. Ausweisung der Gesamtsummen) enthalten. Alle technisch und preislich bedeutsamen Abmessungen und Baustoffmengen müssen festgelegt sein. Dies beinhaltet auch das Ausweisen von Mengenänderungen gegenüber dem bauamtlichen LV.

### Nachlässe

Soweit beabsichtigt ist, im Rahmen eines wirtschaftlichen Nebenangebotes einen Nachlass anzubieten, ist dieser in einem vom-Hundert-Satz zum Ausdruck zu bringen, der sich auf den Wert der Gesamtleistung inklusive der Umsatzsteuer bezieht. Nachlässe in Gestalt von Euro ausgedrückten Wertbeträgen werden nicht gewertet, ebenso wenig Nachlässe auf einzelne – auch zusammengefasste – Leistungspositionen.

### Pauschalierungen

Eine Pauschalierung ist weder für die Gesamtleistung noch für Teilleistungen zulässig.

## 2 Angaben zur Baustelle

### 2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich in der Stadt Groitzsch (Landkreis Leipziger Land, Freistaat Sachsen). Die Übersichtskarte stellt die Baumaßnahme in Ihrem engeren Umfeld dar.



Abb. 1: Übersichtskarte

### 2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

In der Nähe der Baustelle liegen öffentliche Verkehrswege an (z.B. Zeitzer Straße). Die Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung obliegt dem AN. Gleiches gilt für die Koordinierung mit dem vom AN beauftragten Verkehrssicherungsunternehmen sowie Abstimmungen mit dem AG und der zuständigen Verkehrsbehörde. Weiteres ist den entsprechenden Leistungspositionen zu entnehmen.

## 2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Stadt Groitzsch ist über die Bundesstraße B2 über den Abzweig zur B 176 erreichbar. Über weitere innerörtliche Straßen ist die Baustelle erreichbar. Die innerörtliche Straße Schützenplatz stellt jedoch eine Sackgasse dar. Die Anliegerstraße „An der Schwennigke“ ist aufgrund des beengten Verkehrsraumes für Großtransporte ungeeignet.

## 2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Der AG stellt keine Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des AN und mit den jeweiligen Rechtsträgern eigenverantwortlich abzustimmen. Anfallende Kosten (inkl. Verbrauch) sind im Angebot zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Einsatz stromerzeugender Aggregate.

Abwässer aus sanitären Einrichtungen sind grundsätzlich – ggf. unter Verwendung von Tankwagen – einer Kläranlage zuzuführen. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Fäkalien (ehem. WC-Einrichtungen), Schmutzwasser usw. aus der Baustelleneinrichtung (auch Baubaracken, Kantinen usw.) werden nicht gesondert vergütet und sind im Angebot zu berücksichtigen.

Das auf den Baustelleneinrichtungsflächen anfallende Oberflächen- und Betriebswasser ist zu fassen und dem nächstgelegenen Vorfluter zuzuleiten oder breitflächig im Gelände zu versickern. Dabei ist darauf zu achten, dass den örtlichen Vorflutern kein verschmutztes Wasser zufließen bzw. versickern darf. Andernfalls ist es zu fassen und von der Baustelle zu entfernen. Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Gewässerschutz wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Hierfür anfallende Kosten sind in das Angebot einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

## 2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Die innerhalb der Baugrenze liegenden Flächen können vom AN als Lager-, Arbeits- und BE-Fläche genutzt werden. Des Weiteren können die in der Anlage ausgewiesene Flächen (siehe Baustelleneinrichtungsplan) genutzt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass es sich um eine gemeinschaftliche BE-Fläche handelt, welches von anderen Gewerken genutzt wird.

Benötigt der AN Zusatzflächen, sind diese unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen eigenverantwortlich zu beschaffen:

- Die betroffenen Flurstückeeigentümer sind rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten, um entsprechende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen treffen zu können.
- Für die Errichtung von BE- und Bereitstellungs-/Lagerflächen sind vorrangig bereits überbaute, versiegelte, verdichtete und/oder ohnehin zu überbauende Flächen zu nutzen.
- BE-Flächen im Kronentraufbereich von Bäumen sind nicht zulässig.

Die für die Gewinnung zusätzlicher BE-Flächen anfallenden Kosten sind in das Angebot einzukalkulieren.

## 2.6 Gewässer

In der Nähe der Baustelle befindet sich die „Schwennigke“. Dabei handelt es sich um natürlichen Zufluss der Schnauder. Sie entspringt im Gleinaer Grund bei Gleina und verläuft ab Tröglitz auf einer Strecke von etwa 25 km durch die Elsteraue parallel zur Weißen Elster, bevor sie bei Audigast in die Schnauder mündet. Diese wiederum mündet wenige hundert Meter darauf in die Weiße Elster.

## 2.7 Baugrundverhältnisse

Ein Baugrundgutachten liegt vor und liegt der Unterlage als Anlage bei.

### Kampfmittel/Munition

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder unbekannte Körper gefunden werden, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ortspolizeibehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen sowie die Bauoberleitung bzw. Bauüberwachung zu informieren.

Die Kampfmittel sind bis zum Eintreffen des Kampfmittelräumdienstes in ihrer Lage nicht zu verändern. Es erfolgt eine umgehende Beräumung und Neueinschätzung der damit entstandenen Sachlage. Über weitere Maßnahmen entscheidet die Ordnungsbehörde in Zusammenarbeit mit anderen, vom AG zu benennenden Behörden.

### Vermutete Bodenfunde

Für den AN und die auf der Baustelle tätigen Nachunternehmer besteht lt. § 20 SächsDSchG eine Meldepflicht für Bodenfunde. Dies bedeutet, dass unerwartet freigelegte Funde (auffällige Bodenfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metallen, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art – auch Fundamente, Keller, Brunnen u. ä.) der Bauoberleitung sowie dem Landesamt für Archäologie unverzüglich zu melden sind. Der Fund und die Fundstellen sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Eine wissenschaftliche Untersuchung der Funde durch die verantwortliche Behörde ist zu ermöglichen. Bauverzögerungen sind dabei nicht auszuschließen.

## 2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Die Beschaffung von Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen ist Sache des AN. Alle hierfür erforderlichen Genehmigungen und sonstige Bescheinigungen hat der AN zu beschaffen und dem AG zur Einsicht vorzulegen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

## 2.9 Schutzbereiche und -objekte

Tab. 1: Schutzbereiche und -objekte im Baubereich

Schutzbereich/-objekt	Betroffenheit			Bemerkungen
	direkt	indirekt	keine	
Bäume und Flurgehölze	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	▪ Im Bereich von BE- und Lagerflächen
Immissionsschutzbereiche/-obj.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	▪ Anwohner
Vermessungs- und Grenzpunkte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	▪ Grenz- und Vermessungspunkte

## 2.10 Anlagen im Baubereich

Seitens des AN sind gemäß Leistungsbeschreibung rechtzeitig vor Baubeginn sämtliche Aufgrabungsgenehmigungen (Schachtscheine) einzuholen.

Ferner sind in einer gemeinsamen Beratung mit den Medienträgern vor Baubeginn bei Bedarf eventuelle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen abzustimmen sowie die Lage von Leitungen und Kabeln zu klären. Bestehen Zweifel über die genaue Lage von Leitungen, so sind diese durch Suchschachtungen zu ermitteln. Suchschachtungen in Bezug auf spannungsführende Kabel (Netzspannung, Steuerkabel usw.) sind in Handschachtung durchzuführen.

## 2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Öffentlicher Verkehr ist im Baubereich in folgender Ausprägung zu erwarten.

- Individual-/Anliegerverkehr
- Radverkehr
- Fußgänger

### 3 Angaben zur Ausführung

#### 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind entsprechend der einzuholenden verkehrsrechtlichen Anordnung bzw. den zu erstellenden Verkehrszeichenpläne, welche mit der zuständigen Verkehrsbehörde/ Ordnungsamt abzustimmen sind, zu berücksichtigen und auszuführen. Entsprechende Aufwendungen sind einzukalkulieren.

Die Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle obliegt dem AN. Die Baustelle und die Zufahrten sind so einzurichten, dass ein unbefugter Zutritt ausgeschlossen ist und die Verkehrssicherheit im Baustellenbereich zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Die gemäß StVO, RSA und VAO einzusetzenden Einrichtungen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs auf und außerhalb der Baustelle sind regelmäßig durch den AN zu überprüfen. Zerstörte oder verbrauchte Teile dieser Einrichtungen, die für eine ständige Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, sind zu ersetzen. Durch übliche technische Vorkehrungen sind Fremdeingriffe und Diebstähle zu vermeiden.

Die Baustraßen und Baustellenzufahrten im gesamten Baugebiet sind ständig vor- und zu unterhalten. Verkehrsgefährdende Verschmutzungen, die durch den Baustellenverkehr entstehen, sind vom AN laufend zu beseitigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind alle Straßen und Wege außerhalb des Baufeldes unter Berücksichtigung der vor Baubeginn durchgeführten Beweissicherung wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen.

#### 3.2 Bauablauf

Für die Maßnahme ist grundsätzlich folgender Bauablauf vorgesehen:

- Erstellen Verkehrszeichenpläne, inkl. Abstimmung mit der entsprechenden Behörde sowie Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung
- Einholung der Aufgrabungsgenehmigungen unmittelbar nach Auftragserteilung
- Aufbereitung des lage- und höhengetreuen Planmodells
- Erstellung eines Bauablaufplanes in Form einer Balkengrafik → Vorlage zwecks Prüfung und Freigabe
- Auslösen aller erforderlichen Planungsleistungen (u.a. Erstellung von Werks- und Montagepläne, Erstellung geprüfter Statiken) abgestimmt auf den Bauablaufplan, so dass keine Verzögerungen in der Bauausführung entstehen
- Durchführung Beweissicherungsverfahren gem. Leistungsbeschreibung
- Baustelleneinrichtung sowie Einrichtung der Lagerflächen, inkl. Absperrung und Verkehrssicherung
- Sicherung u.a. von baulichen Anlagen, vorhandener Grenzpunkte, Lage- und Höhenfestpunkte
- Koordinierungsleistungen, u.a. Ver- und Entsorgungsunternehmen, Anliegern usw.
- Erd-, Verbau- und Wasserhaltungsarbeiten aller erforderlichen Medien
- Entwässerungsanlagen (Kasten- und Schlitzrinnen)
- Aufbruch und Herstellung der Oberflächen mittels neuer Materialien, u.a. Pflaster- und Plattenbeläge

- Böschungssicherung mittels Kunststoffbewehrten Erdkörper, inkl. Außenhaut in Form von Gabionen
- Herstellen von Treppenanlagen
- Metallarbeiten – Einbau von Füllstabgeländern, Handläufen sowie Doppelstabgittermattenzaun
- Errichtung eines Schallschutzdaches – Durchführung erforderlichen Holzbauarbeiten für das Trägergerüst sowie Einbau des begrünten Dachsystems
- Sonstige Ausstattungselement – Bänke, Mülleinhausung, Fahnenmasten (inkl. Hülse), Einbau Weihnachtsbaumhülse
- Landschaftsbauarbeiten
- Anbindung bzw. Aufbruch/ Wiederherstellung von Bestandsoberflächen
- Wiederherrichtung bauzeitlich genutzter Flächen (einschließlich Zufahrten)
- Rückbau der Baustelleneinrichtung inkl. Absperrung und Verkehrssicherung.

Die Gestaltung des Bauablaufes ist dem AN unter Berücksichtigung folgender Sachverhalte grundsätzlich freigestellt:

- der Ausführungsfristen nach den Besonderen Vertragsbedingungen
- der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen
- den allgemein anerkannten Regeln der Technik

Generell sollte sich der Bieter vor Angebotsabgabe durch eigene Ortsbegehungen ein umfassendes Bild von den Baustellenverhältnissen und den auszuführenden Arbeiten machen, um geeignete Geräte, Stoffe und Technologien auswählen zu können.

### 3.3 Oberbau, Deckschichten



Abb. 2: Planauszug Stand 24.04.2024

Entsprechend der Planunterlage werden umliegend des Volkshauses Grotzsch Oberflächen mittels Platten- sowie Pflasterbeläge verlegt. Folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Hauptkennzahlen der Oberflächenbefestigung.

Tab. 2: Übersicht Hauptkennzahlen Oberflächenbefestigung

Oberflächenart	Material	Farbgebung	Menge	Einbauort
Plattenbeläge	Beton	nube pf3 warm grey 4	ca. 330 m <sup>2</sup>	Süd-, Westseite
Pflaster, Einzelformatsteine	Beton	nube pf3 warm grey 4	ca. 350 m <sup>2</sup>	Nord-, Ost-, Süd-, Westseite
Fugenpflaster	Beton	nube pf3 warm grey 1	ca. 80 m <sup>2</sup>	Stellflächen Ostseite

In den Planunterlagen wurden Querschnitte beigefügt, welche die Ausbaumform festlegen. Die Belastungsklassen (Bk), die Ermittlung des frostsicheren Oberbaus sowie der Oberbau des Platten- und Pflasterbelages sind nach RStO gewählt.

## Plattenbeläge aus

Aufbau gemäß RStO 12 Tafel 3, Zeile 1

- 8 cm Betonplatten
- 4 cm Pflastersand
- 15 cm Schottertragschicht EV2 mind. 120 MPa
- 33 cm Frostschuttschicht EV2 mind. 100 MPa
- 60 cm Gesamtdicke frostsicherer Oberbau
- Planum profilieren und verdichten, EV2 mind. 45 MPa
- Im Bedarfsfall 30 cm Bodenverbesserung durch Bodenaustausch

## Pflasterbeläge aus Beton – Einzelformatsteine und Fugenpflaster

Aufbau gemäß RStO 12 Tafel 3, Zeile 1

- 8 cm Betonpflaster und Fugenpflaster
- 4 cm Pflastersand
- 15 cm Schottertragschicht EV2 mind. 120 MPa
- 33 cm Frostschuttschicht EV2 mind. 100 MPa
- 60 cm Gesamtdicke frostsicherer Oberbau
- Planum profilieren und verdichten, EV2 mind. 45 MPa
- Im Bedarfsfall 30 cm Bodenverbesserung durch Bodenaustausch

### 3.4 Oberflächenentwässerung

Die Entwässerung der Oberflächen erfolgt über die einzubauenden Kastenrinnen sowie Schlitzrinnen. Die Anordnung der Rinnen ist den Planunterlagen zu entnehmen. Der Anschluss erfolgt an den bereits gebauten Regenwasserkanal.

**Tab. 3: Übersicht Hauptkennzahlen Oberflächenbefestigung**

Rinnenart	Abdeckung	Nennweite	Menge
Kastenrinnen	Klasse D 400	NW 150	ca. 25 m
Schlitzrinnen	Klasse D 400	NW 150	ca. 100 m

Des Weiteren werden in Eingangsbereichen Fußabstreifer 1000x500 mm eingebaut. Entsprechende Anschlussstücke sind einzukalkulieren. Der Anschluss erfolgt an den bereits gebauten Regenwasserkanal.

### 3.5 Tiefbauarbeiten für elektrische Anlagen

#### Tiefbauarbeiten

Folgende Hauptleistungen sind durchzuführen:

- Herstellen und Schließen der Kabelgräben ab/bis vorhandene Oberfläche
- Herstellen der Gruben für die Hüllrohre
- Liefern und Setzen der Hüllrohre
- Sandummantelung der Kabel und Kabelschutzrohre im Kabelgraben
- Markieren der Kabel und Kabelschutzrohre mit Kabelwarnschutzband
- Herstellen der vorhandenen Oberfläche

#### Kabelgrabenprofil

Die Kabelgrabenprofile (Mindestgrabentiefe, Mindestgrabenbreite) richten sich nach der Spannungsebene und der Anzahl der zu legenden Kabel und sind gemäß DIN 4124 sowie BGV C22 auszuführen.

- Mindestgrabentiefe beträgt 0,7 m bis 1,00 m, ab OK Geländeoberfläche
- Mindestgrabenbreite im Mittel 0,50m

#### Schutzrohre

Als Kabelschutzrohre werden Rohre DN110 aus PE-HD eingesetzt.

#### Einbettung

Zum Schutz vor äußerer Beschädigung sowie zur Abführung der Verlustwärme werden die Kabelschutzrohre und Kabel in Sand mit einer Körnung bis 2 mm eingebettet und abgedeckt. Die Sandbettung ist für Kabelschutzrohre und für Kabel mit 0,10 m auszuführen. Anschließend sind Kabelschutzrohre und Kabel mit einer Sandschicht von 0,15 m abzudecken. Die Abdeckung erfolgt lückenlos über die gesamte Breite der Trasse. Auf der Sandschicht wird in der Achse der Kabelschutzrohre ein Warnband verlegt.

#### Hüllrohre

An den Maststandorten sind Masthüllrohre aus Kunststoff einzusetzen, die Länge der Hüllrohre beträgt 0,7 m und der Durchmesser 0,30 m. Zum Einführen der Kabel ist eine Aussparung von 0,1 m Breite und 0,5 m Länge vom oberen Rand des Hüllrohres vorzusehen. Die Aufstellung der Masthüllrohre erfolgt einseitig, unmittelbar vor der Grundstücksgrenze bzw. vor der Rückenstütze des Gehweges. Der Abstand der Masthüllrohre beträgt untereinander ca. 30 m.

### 3.6 Baukonstruktion – Treppenanlagen

Im Bereich der West- sowie Südseite des sanierten Bestandsgebäudes werden umliegend Treppenanlagen bzw. Betonblockstufen eingebaut. Die Anordnung der Treppen ist den Planunterlagen zu entnehmen.

Für den Einbau ist ein entsprechender Verlegeplan zu erstellen, abgestimmt auf die Bautechnologie des AN. Alle entsprechenden Aufwendungen, welche für die Leistungen der Verlegung der Blockstufen entstehen, sind einzukalkulieren und mit den Angebotspreisen abgegolten. Der Verlegeplan ist zwecks Prüfung und Freigabe rechtzeitig vor Ausführung in der entsprechenden Form der Leistungsbeschreibung zu übergeben.

#### Blockstufen

- Farbgebung nach Leistungsbeschreibung
- Berücksichtigung Kontraststreifen
- Auftritt 35 cm
- Steigung 15 cm
- 1% Gefälle in Laufrichtung
- Blockstufen auf Unterbeton C20/25 setzen
- Unterbetonstärke 30 cm
- Herstellung Gründungspolster MG 0/32 für Unterbeton
- EV2 Gründungspolster mind. 60 MPa
- Planum profilieren und verdichten, EV2 mind. 45 MPa

Weitere gestalterische in der Treppenanlage ist die Anordnung von Trapezpodest als Betonfertigteile.



**Abb. 3: Detail Gestaltungselement Trapezpodest als Betonfertigteile**

Weiteres dazu ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Fertigteile sind zu liefern und einzubauen.

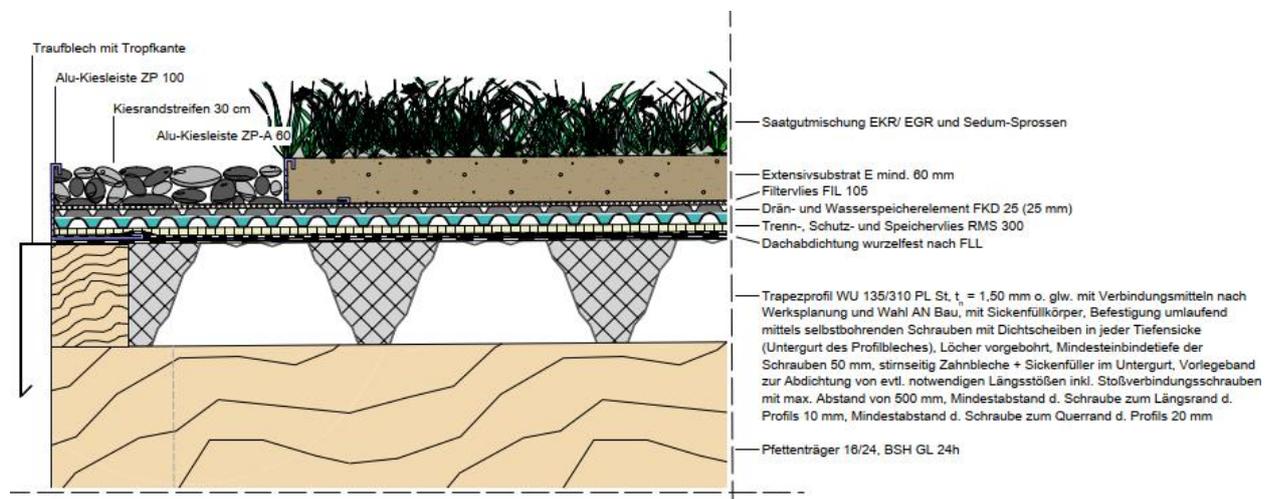
### 3.7 Baukonstruktion – Schallschutzdach

Im Bereich des Haupteingangsbereich, Südseite, erfolgt die Herstellung eines Schallschutzdaches. Dabei handelt es sich um eine Holzkonstruktion bestehend aus:

- Stützen 16/16, Material NH C24 (VH), NK 3 auf Stützenfüßen (Material Stahl S 235)
- Pfettenträger 16/24, Material BSH GL24h
- Aussteifungshölzer 16/16, Material BSH GL20h
- Sparrenträger 16/24, Material BSH GL24h

Die Stützenfüße werden auf Einzelfundamente C25/30, XC2, XF1, WF gesetzt. Stützwandseitig haben diese aufgrund exzentrischer Belastung die Abmessungen 0,85 x 0,85 x 1,00 (b x l x h) [m]. Die übrigen, freistehenden Stützen werden auf Fundamenten mit den Abmessungen 0,50 x 0,50 x 0,80 (b x l x h) [m] gegründet.

Bei der Dachkonstruktion handelt es sich um ein Gründach mit umlaufenden Kiesstreifen. Folgende Abbildung zeigt den Dachaufbau.



**Abb. 4: Detail Gründachaufbau**

Weiteres dazu ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Vorfeld der Ausführung ist eine Werks- und Montageplanung für die Konstruktion des Schallschutzdaches zu erstellen. Seitens des AN ist im Vorfeld ein örtliches Aufmaß zur Berücksichtigung aller Randbedingungen durchzuführen. Des Weiteren ist für entsprechende statische Nachweise zu führen für:

- Dachtragwerk
- Einzelfundament
- Stahl-Trapezprofil
- Stützenfuß
- Ankerplatte

Die Prüfung hat durch einen staatlich anerkannten Prüferingenieur im Auftrag des AN in Abstimmung mit AG zu erfolgen. Der Nachweis für die staatliche Anerkennung des beauftragten Prüfstatikers ist zu erbringen. Die

Unterlagen sind zwecks Prüfung und Freigabe rechtzeitig vor Ausführung in der entsprechenden Form der Leistungsbeschreibung zu übergeben.

### **3.8 Baukonstruktion – Einfriedungen, Geländer und Handläufe**

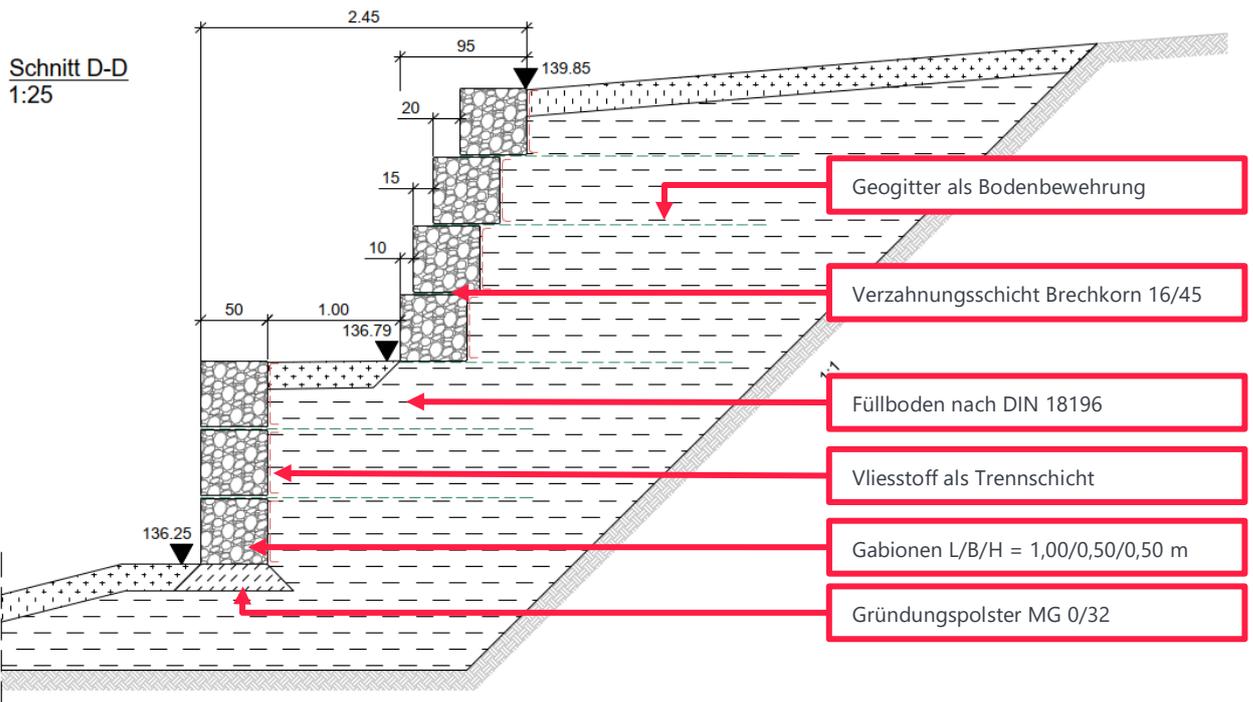
Folgende Baukonstruktion sind im Zuge der Ausführung zu erbringen.

- Ostseite – Herstellung eines Doppelstabmattenzaunes zur Abgrenzung des Nachbargrundstückes
- Zufahrtbereich Zeitzer Straße – Lieferung und Einbau einer Toranlage sowie setzen von Zaunfeldern zwischen den neu herzustellenden Mauerpfosten und Sockelelementen
- Nebeneingang Nordseite – Lieferung und Einbau eines Füllstabgeländers
- Treppenanlagen – Lieferung und Einbau von Handläufen

Weiteres dazu ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Vorfeld der Ausführung ist eine Werks- und Montageplanung für die Konstruktion des Schallschutzdaches zu erstellen. Seitens des AN ist im Vorfeld ein örtliches Aufmaß zur Berücksichtigung aller Randbedingungen durchzuführen. Die Unterlagen sind zwecks Prüfung und Freigabe rechtzeitig vor Ausführung in der entsprechenden Form der Leistungsbeschreibung zu übergeben.

### **3.9 Böschungssicherung**

Im Bereich des Nebeneingangs (Nordseite) verläuft im Bestand eine steile Böschung. Zur Abfangung der Böschung und vor allem zur Böschungssicherung erfolgt der Einbau eines kunststoffbewehrten Erdkörpersystem mit einer Außenhaut in Form von Drahtgitterkörben bzw. Gabionen.



**Abb. 5: Detail Böschungssicherung KBE-System mit Gabionen**

Entsprechend Querschnitt werden die ersten drei Elementreihen aufeinandergestellt. Im Anschluss erfolgt die Anordnung eines ca. 1 m breiten Zwischenbegrünungstreifens. Im Anschluss werden weitere vier Elementreihen mit entsprechendem Versatz gemäß statischen Berechnungen gestellt.

Für den Einbau ist ein entsprechender Verlegeplan zu erstellen, abgestimmt auf die Bautechnologie des AN. Alle entsprechenden Aufwendungen, welche für die Leistungen der Böschungssicherung entstehen, sind einzukalkulieren und mit den Angebotspreisen abgegolten. Der Verlegeplan ist zwecks Prüfung und Freigabe rechtzeitig vor Ausführung in der entsprechenden Form der Leistungsbeschreibung zu übergeben.

Des Weiteren sind entsprechende statische Nachweise bzw. Standsicherheitsnachweise für die einzubauenden Geogitter und der Außenhauetelemente zu führen. Die Unterlagen sind zwecks Prüfung und Freigabe rechtzeitig vor Ausführung in der entsprechenden Form der Leistungsbeschreibung zu übergeben.

### 3.10 Landschaftsbauarbeiten

Vor allem im Bereich des Wirtschaftshofes und auf der Nordseite des Gebäudes sind Pflanzarbeiten aus bodendeckende Gehölze- und Baumpflanzungen auszuführen. Diese sind im Bepflanzungsplan und in der Leistungsbeschreibung näher dargestellt.

Bäume, die im Nahbereich von Verkehrsflächen stehen, erhalten zusätzlich zu der üblichen Pflanzgruben noch einen erweiterten Wurzelraum mit Belüftungsschnorcheln. Die Bäume erhalten einen Pflanzschnitt, einen Weißanstrich des Stammes sowie eine Dreibockanbindung. Der Baum im Eingangsbereich ist mit einer Unterfluranbindung zu fixieren. Dessen Wurzelraum wird mit einer wassergebundenen Wegedecke statt Pflaster befestigt.

Die bodendeckenden Gehölze sind in einem Pflanzsubstrat zu pflanzen. Zu den befestigten Flächen und Grundstücksgrenzen ist die 1. Reihe mit mind. 50 cm Abstand zu setzen. Die Pflanzflächen sind mit Rindenmulch abzudecken.

Die Gabionen sollen mit Kletterpflanzen initial begrünt und die auf dem östlichen Nachbargrundstück angrenzenden Rasenflächen mit Gebrauchsrasen wiederhergestellt werden.

Für alle Bepflanzungen ist eine Fertigstellungspflege sowie für die Gehölz- und Baumpflanzungen eine 2-jährige Entwicklungspflege vorgesehen.

### **3.11 Baubehelfe**

Für die Bauausführung sind alle erforderlichen Baubehelfe des AN einzukalkulieren, welche über Nebenleistungen gemäß VOB/C hinausgehen.

Alle vom AN errichteten/verwendeten Baubehelfe sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu entfernen.

### **3.12 Stoffe, Bauteile**

Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten für den Einsatz von Stoffen und Bauteilen folgende Regelungen:

- Alle durch die Eigenart der zur Verwendung vorgesehenen Baustoffe zu erwartenden Schwierigkeiten sind im Angebot zu berücksichtigen.
- Das Liefern sowie das Abladen und ggf. das Lagern der Stoffe und Materialien auf der Baustelle sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- Alle Stoffe und Materialien müssen ungebraucht sein.
- Es dürfen nur Stoffe und Materialien verwendet werden, die den geltenden DIN-Normen, Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien bzw. Vorschriften entsprechen und einer Güteüberwachung unterliegen.
- Für sämtliche Baustoffe sind vier Wochen vor Einbau Zulassungen/Eignungsprüfungen vorzulegen. Für RC-Materialien bedarf es vor Einbau zusätzlich des Nachweises der Unbedenklichkeit.
- Sollen andere Materialien als im LV vorgeschrieben verwendet werden, so ist deren Gleichwertigkeit zu belegen. Der Einbau bedarf der Zustimmung des AG.
- Alle verwendeten Baustoffe und Baumaterialien, insbesondere Dichtungs- und Beschichtungsstoffe dürfen keine das Grundwasser gefährdenden Bestandteile enthalten.
- Die Materialien sind nach den Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu verwenden und dürfen nur in den Originalgebinden zum Einsatz kommen.
- Der Einbau asbesthaltiger Baustoffe ist verboten.
- Mit Bauteilen, Stoffen und dgl., die nur vorübergehend abzubauen oder zu versetzen bzw. verlegen sind (z. B. Grundstückseinfriedungen, Maste, Schilder, Kabel, Leitungen, Oberboden) ist sorgsam umzugehen, dass eine Neubeschaffung vermieden wird. Eine Vergütung für Neumaterial erfolgt nur, wenn

sie im LV vorgesehen ist. Die Beweislast, dass ggf. bestimmte Teile nicht wiederverwendet werden konnten, trägt der AN.

Die erforderliche Baustoffgüte ist im LV und auf den Zeichnungen angegeben.

### **3.13 Abfälle**

Grundsätzlich sind alle schadstofffreien Abfallmaterialien (Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und andere Abbruchmaterialien) schon am Entstehungsort in verwertbaren Fraktionen getrennt zu erfassen (Vermischungs- und Verdünnungsverbot) und ordnungsgemäß getrennt zu verwerten bzw. der Verwertung zuzuführen (Wiederaufbereitung, Recycling).

Schadstoffbelastete Materialien sind von anfallenden sonstigen Materialien getrennt zu halten und umweltgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu deponieren.

Bei der Verwertung, Ablagerung und Entsorgung von Abfällen hat der AN die einschlägigen Rechtsvorschriften (Planungs-, Bau-, Wasser-, Naturschutz- und Abfallrecht) eigenverantwortlich zu beachten.

### **3.14 Winterbau**

In Anbetracht der vertraglich vereinbarten Bauzeit ist u. U. mit folgenden Maßnahmen des Winterbaus zu rechnen, die auf Verlangen des AG gemäß LV gegen gesonderte Vergütung auszuführen sind:

- Schutzmaßnahmen gegen Winterschäden sowie Beseitigung von Schnee/Eis nach § 4 Abs. 5 VOB/B
- zusätzliche Leistungen für die Weiterarbeit bei Frost und Schnee.

Davon unabhängig sind alle Bauarbeiten zunächst grundsätzlich bis zu den Witterungsgrenzwerten durchzuführen, die in den jeweils gültigen Normen oder Herstellungsrichtlinien angegeben sind. Bei Zweifeln oder Unklarheiten hat sich der AN mit dem AG abzustimmen.

### **3.15 Beweissicherung**

Vor Baubeginn ist eine Beweissicherung (Dokumentation, Einmessung, Sicherung) an Gebäuden und Anlagen, Verkehrswegen, Gewässern und ggf. weiteren Objekten gemäß LV durchzuführen. Dazu hat der AN die dinglich Berechtigten, ggf. auch Pächter oder Mieter sowie die zuständigen Behörden vor dem jeweiligen Termin rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen, über die Zwecke des Beweissicherungsverfahrens zu unterrichten und das schriftliche Einverständnis der Betroffenen einzuholen. Die Kontaktdaten können beim AG oder Ingenieurbüro angefordert werden. Das Betreten fremder Grundstücke und das dortige Anbringen von Marken u. ä. sind nur mit Zustimmung des dinglich Berechtigten – und je nach Lage auch des Pächters oder Mieters – zulässig.

Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine Endkontrolle und Dokumentation des Zustandes in Abstimmung mit den o. g. Beteiligten und Festlegung der evtl. zu treffenden Maßnahmen. An den AG ist eine von allen Beteiligten (Eigentümer, Pächter bzw. Bewirtschafter) unterzeichnete Freistellungserklärung (Entlastungszeugnis) zu übergeben. Ohne vorliegende Freistellungserklärung erfolgen keine Abnahme und keine Auszahlung der Schlussrechnung. Festgestellte Schäden, welche keine Vorschäden darstellen, sind vom AN auf seine Kosten zu beseitigen.

### 3.16 Sicherungsmaßnahmen

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme

- die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerke zum Arbeitsschutz eingehalten werden
- die Verkehrssicherung unter Berücksichtigung der StVO, VAO und RSA erfolgt
- alle Forderungen aus einschlägigen Bestimmungen, insbesondere aus RiStWag und DVGW W 101 eingehalten werden
- alle Forderungen aus einschlägigen Bestimmungen, insbesondere aus WHG bzw. SächsWG bei den Arbeiten in Überschwemmungsgebieten eingehalten werden
- alle Forderungen aus einschlägigen Bestimmungen, insbesondere aus beiliegendem Merkblatt Baulärm, BImSchG und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschmissionen eingehalten werden
- alle im Bereich der Baustelle vorhandenen Vermessungspunkte bzw. amtlichen Festpunkte, Grenzsteine usw. erhalten bleiben ... ggf. durch bauzeitliche Übergangsmessungen und Sicherung; werden solche Objekte im Zuge der Bauarbeiten verändert, entfernt oder beschädigt, so hat der AN die jeweils zuständige amtliche Stelle zu benachrichtigen. Die Kosten für Wiederherstellung trägt der AN

### 3.17 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

#### Vermessungsleistungen

Entsprechend Leistungsbeschreibung ist das lage- und höhengerechte Planmodell (3D-dwg oder ähnliches) aufzubereiten. Das Modell dient zum eigenständigen Erzeugen der Absteckdaten und Maschinensteuerung. Gesonderte Unterlagen werden nicht übergeben.

Enthaltene Informationen:

- Aushubplanum
- Pflasterflächen, u.a. Pflasterdecken und Plattenbeläge
- Einfassungen, u.a. Bordanlagen
- Anlagen der Oberflächenentwässerung
- Kabelgräben für elektrische Anlagen
- Baukonstruktion u.a. Treppenanlage
- Böschungssicherung/ Gabionen
- Landschaftsbau, u.a. Pflanzstandorte

Auf Grundlage des übergebenen Planmodells, einschl. der seitens des AN aufzubereitenden Unterlage sind alle Aufwendungen für sämtliche Vermessungsleistungen (inkl. Aufwand für Maschinensteuerung) einzukalkulieren und mit der Pauschale abgegolten.

### Baubegleitende Leistungen

Erstellung und Übergabe von Vermessungsnachweisen/ Messskizzen (u.a. Absteckung und Bestandsvermessung) sowie dazugehörigen Koordinatenlisten. Messskizzen dienen zur Plausibilitätsprüfung und Freigaben von Zwischenständen (u.a. Planum) durch den AG bzw. der Bauleitung.

Für die Bestandsdokumentation sind fortlaufend Messungen/ Bauvermessung durchzuführen. Dies gilt insbesondere für zu überbauende Elemente. Zu den Messungen gehört die Protokollierung und Erstellung von Einmess- und Absteckskizzen, die dem AG vollständig zu übergeben sind.

Die Bestandsvermessung ist entsprechend der Leistungsbeschreibung durchzuführen. Die endgültigen Bestandspläne sind zu übergeben. Der Aufwand zwecks Abstimmung der Richtigkeit mit dem Planungsbüro sowie Einarbeitung von Korrekturen und Nachbearbeitungen sind einzukalkulieren.

### **Aufmaßverfahren**

Aufmaße dürfen nur festgestellte Maße enthalten. Berechnungen, die sich als falsch erweisen, werden nicht anerkannt.

Auf den Aufmaßblättern sind mindestens folgende Angaben erforderlich:

- AN
- AG
- lfd. Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl.

Auf einem Aufmaßblatt sind nur Leistungen gleicher Ordnungszahl aufzulisten.

Aus den Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar hervorgehen. Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen, Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden. Geldbeträge in € sind auf volle Cent zu runden.

Bei Baustoffen, deren Zugabe in einer bestimmten Menge gefordert wird, aber nicht nach Gewicht abgerechnet wird, wird ein Verwendungsnachweis anhand von Liefer- und Wiegescheinen verlangt, die von der örtlichen Bauüberwachung gegengezeichnet werden müssen.

Bei Lieferscheinnachweisen verbleibt nach deren Anerkennung durch die örtliche Bauüberwachung vorab eine Ausfertigung bei der örtlichen Bauüberwachung. Die Originallieferscheine sind geordnet und aufgelistet mit der Schlussrechnung vorzulegen. Nicht unterzeichnete Lieferscheine werden nicht anerkannt.

Gewichtsnachweise sind durch Wiegebescheinigungen zu belegen, bei denen das Gewicht durch geeichte Waagen festgestellt und maschinell eingetragen wird (Leer- und Gesamtgewicht).

## Rechnungslegung

Für die Rechnungslegung gilt folgendes:

- Aufmaßerstellung hat für die jeweiligen Bauteile positionsweise zu erfolgen.
- Allen Teil- und Schlussrechnungen sind Aufmaßzusammenstellungen beizufügen.
- Die Abrechnung aller Leistungspositionen erfolgt grundsätzlich nach Aufmaß.
- Abrechnungszeichnungen (in deutscher Sprache) sind mit dem Inhaltsverzeichnis geordnet in einem Ordner zu liefern.
- Sämtliche Rechnungen sind im entsprechenden Austauschformat zum Einlesen in die AVA-Software zu übergeben

### 3.18 Prüfungen und Nachweise

Für die eingesetzten Baustoffe ist in Verantwortung des AN eine ständige Qualitätskontrolle entsprechend den einschlägigen Bestimmungen (u. a. DIN-Normen, ZTV, Richtlinien) notwendig. Dort sind auch die weiteren, im Einzelnen erforderlichen Qualitätsprüfungen, die vom AN durchzuführen sind, dargelegt.

#### Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen sind für alle zur Verwendung kommenden Baustoffe gemäß ZTV durchzuführen. Die Ergebnisse sind in geeigneter, übersichtlicher Form zu erfassen, aufzutragen und dem AG zu übergeben. Die Nachweiskosten trägt der AN.

#### Eigenüberwachungen

Die Prüfungen sind in Anwesenheit eines Beauftragten des AG durchzuführen. Der AN hat die Eigenüberwachung nach den betreffenden ZTV auszuführen. Die Ergebnisse sind in geeigneter Weise zu erfassen, aufzutragen und dem AG zu übergeben. Die Nachweiskosten trägt der AN.

#### Kontrollprüfungen

Die vom AG vorgeschriebenen Kontrollprüfungen ersetzen nicht den Gütenachweis des AN.

#### Kontrollprüfungen des AG

Der AG behält sich bei allen Leistungen das Recht vor, eigene Kontrollprüfungen durchzuführen. Bei Nichterreichen der erforderlichen Werte trägt der AN die Kosten, sonst der AG.

## **4 Ausführungsunterlagen**

### **4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**

Alle Planungsunterlagen beziehen sich auf das Lagesystem ETRS89\_UTM33N und das Höhensystem DHHN2016.

Zur Angebotserarbeitung erhält der Bieter folgende Unterlagen:

- Leistungsbeschreibung (LV und Baubeschreibung)
- Baugrundgutachten
- Ausführungspläne

Nach Zuschlagserteilung erhält der AN zusätzlich folgende Unterlagen:

- lage- und höhengerechte Planmodell (3D-dwg oder ähnliches)
- komplette Ausführungsplanung
- Vorbemessung der Tragwerksplanung

### **4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen**

Die technologische Bearbeitung für das Bauvorhaben ist durch den AN zu erbringen. Dazu zählen:

- Verkehrsrechtliche Anordnungen der zuständigen Behörden
- Aufgrabungsgenehmigungen (Schachtscheine) der zuständigen Medienträger
- Erläuterungen zum Bauablauf, ggf. Einsatz von Spezialgeräten
- Baustelleneinrichtungsplan
- Bauzeiten und Terminpläne mit Bausummenlinie (inkl. Fortschreibung)
- Montage- und Werksplanung verschiedener Baukonstruktionen
- Erstellung geprüfter statischer Berechnungen

Unterlagen, die dem Vertrag und seinen Bestandteilen nicht entsprechen, gibt der AG ungenehmigt zurück. Der AN hat diese Unterlagen zu berichtigen oder zu ergänzen und neu einzureichen. Die hierdurch eintretenden Verzögerungen hat der AN mit allen sich ergebenden Folgen zu vertreten. Die aufgrund der Prüfung sowie infolge der Anpassung an Leistungen erforderlichen Korrekturen sind vom AN unentgeltlich vorzunehmen und bei der Ausführung zu beachten.

## 5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden

Unabhängig von den nachfolgend gekennzeichneten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Sonstigen Technischen Regelwerken gilt die VOB/C.

### 5.1 Technische Lieferbedingungen (TL), Technische Prüfvorschriften (TP)

Zu beachten sind alle, die ausgeschriebenen Stoffe und Bauteile betreffenden, Technischen Lieferbedingungen und Prüfvorschriften in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung.

### 5.2 DIN / DIN-EN

Es gelten alle, die ausgeschriebenen Bauleistungen und Baustoffe/-teile betreffenden, einschlägigen DIN bzw. EN in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung. DIN sind Normen aus dem Deutschen Institut für Normung e.V., EN sind europäische Normen.

### 5.3 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die nachfolgend gekennzeichneten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil.

	ZTV
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV A-StB 12</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV Asphalt-StB 07/13</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV Baumpflege 17</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV Beton-StB 07</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV E-StB 17</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV Ew-StB 14</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV Fug-StB 15</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV-ING 12/23</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV La-StB 18</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV-M 13</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV Pflaster-StB 20</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen

	<b>ZTV</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV-SA 97/01</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV SoB-StB 20</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schichten ohne Bindemittel
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV Verm-StB 01</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV-VZ 11</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Vertikale Verkehrszeichen
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV ZEB-StB 06</b> Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen

#### 5.4 Sonstige anzuwendende Technische Regelwerke

Die nachfolgend gekennzeichneten Sonstigen Technischen Regelwerke werden Vertragsbestandteil.

	<b>Sonstiges Technisches Regelwerk</b>
<input checked="" type="checkbox"/>	FGSV „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB), 2023
<input checked="" type="checkbox"/>	FLL-Gütebestimmung „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“, 2016
<input checked="" type="checkbox"/>	FLL: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen, 2018
<input checked="" type="checkbox"/>	RuVA-StB 01 Richtlinien für die umweltverträgliche Verwendung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauspalt im Straßenbau, 2005